Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 17(10)1190-A

ÖA am 20. Februar 2013

12. Februar 2013

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e.V.

für die 86. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

"Änderungen des Bundesjagdgesetzes"

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Brandenburg

Falls nicht zustellbar, bitte mit neuer Adresse an Abs. zurück Abs.: ANW, Dietrich Mehl, Dorfstr. 43, 16247 Friedrichswalde

Vorsitzender ANW Brandenburg

Dietrich Mehl

Telefon: 033367 - 70129 Telefax: 033367 - 54849 e-mail: dietrich.mehl@web.de

Öffentliche Anhörung zum Thema "Änderung des Jagdgesetzes" am 20. Februar 2013

Stellungnahme der ANW-Landesgruppe Brandenburg/Berlin vom 12. Februar 2013

Bezug: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Stand 14.01.2013

Fragenkatalog des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz

Für die **A**rbeitsgemeinschaft **N**aturgemäße **W**aldwirtschaft (Landesgruppe Brandenburg/Berlin e.V.) stehen waldbezogene Zielstellungen unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte im Vordergrund. Die Jagd besitzt dabei eine klare Dienstleistungsfunktion und ist Mittel zum Zweck. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir alle Bemühungen, die eine an Eigentümerzielen (z.B. Waldverjüngung ohne Zaunschutz) und gesamtgesellschaftlichen Zielen (z.B. Entwicklung klimaplastischer Mischwälder) orientierte Jagddurchführung ermöglichen.

Leider verpasst der vorliegende Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes die Chance, klarere Ziele für die Jagd in Deutschland zu formulieren und orientiert sich nur (noch) auf die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen. In der nachfolgenden Beantwortung des Fragenkataloges wird deutlich werden, dass diese Befriedung eher ein nachgeordnetes Problem ist, gleichzeitig aber ein viel komplexeres Hinterfragen bisheriger "eherner Grundsätze" auslöst.

1. Wie bewerten Sie das im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 27. November 2012 enthaltene grundsätzliche Wildtierfütterungsverbot (mit Ausnahmen in festgestellten Notzeiten) und das ebenfalls enthaltene Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten (mit Ausnahme Bekämpfung von Tierseuchen)?

Sehr deutlich wird dieser oben genannte komplexe Zusammenhang bereits in der Frage des grundsätzlichen Fütterungsverbotes. Die in der Fassung vom 27. November aufgeführte Formulierung zur Änderung von § 28 BJagdG wird von uns als sehr konsequent und zielführend angesehen. Die Verbindung von "Wild" und "Fütterung" ist ein Widerspruch in sich und verhindert u.a. das Wirken natürlicher Prozesse. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit solchen "Hilfeleistungen" immer nur das Schalenwild bedacht wird. Für jagdlich "uninteressante" Tierarten wird sie hingegen nicht gewährt. So haben z.B. auch Greifvögel in langen schneereichen Wintern "Notzeit", ohne dass jemand auf die Idee käme, dafür etwas zu unternehmen. Hier vertraut man merkwürdigerweise auf die Natur.

2. Im ursprünglichen Referentenentwurf wurde eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke angekündigt. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Jagd- und Schonzeitenregelungen für die unterschiedlichen Tierarten im Bundesjagdrecht für angemessen und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Am Beispiel der bisherigen Jagd- und Schonzeitenregelung wird deutlich, dass die bisherigen Jagdgesetze überwiegend vom Hegegedanken und einer Trophäenorientierung geprägt sind. Das Ergebnis sind bundesweit überhöhte Schalenwildbestände, die eine Vielzahl wirtschaftlicher und ökologischer Ziele in Frage stellen. Hier bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Gesetzes im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine drastische Reduzierung der Schalenwildbestände (in Abhängigkeit der jeweiligen Zielstellungen der Eigentümer). Die im Referentenentwurf angekündigte Verlängerung der Jagdzeiten für männliches Rehwild analog zum weiblichen Wild ist hierfür ein wesentlicher Teilaspekt und muss schnellstmöglich rechtlich verankert werden. Die bisherige Jagdzeit für Rehböcke ist ausschließlich trophäenbestimmt und wildbiologisch nicht begründbar. Außerdem würde eine Angleichung der Jagdzeiten insbesondere die Effektivität der Drückjagden im Herbst und Winter deutlich steigern. Das würde zudem dazu führen, dass in einem hohen Maße auf (das Wild ebenfalls sehr beunruhigende) Einzeljagd verzichtet und so dem winterlichen Ruhebedürfnis des Wildes sehr viel mehr entsprochen werden könnte.

Darüber hinaus sind auch die Jagdzeiten für Rot- und Damwild der ersten Altersklasse (Schmaltier, Schmalspießer) zu überprüfen und möglichst auf den 1. Mai vorzuverlegen. Um wildökologisch sinnvolle Ruhephasen zu ermöglichen, ist z.B. das Einführen einer "Sommerpause" denkbar.

3. Der Umgang mit Wildschäden spielt bei den Diskussionen zur Umsetzung des EGMR-Urteils eine wichtige Rolle. Welche Änderungen sind in diesem Zusammenhang Ihrer Meinung nach im Bundesjagdgesetz notwendig, um die Wildbestände so anzupassen, dass eine Waldverjüngung ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen möglich wird?

Eine dringend zu ändernde Regelung ist das Herstellen des Einvernehmens zwischen Jagdbehörde und Jagdbeirat bei der Genehmigung von Abschussplänen. Eine Beurteilung der Abschussplananträge erfolgt ganz überwiegend losgelöst von konkreten Eigentümerzielen in sehr von jagdlich (und nicht waldwirtschaftlich) dominierten Beiräten. Die Jagdbehörde ist verpflichtet, den Gesetzeszweck in einer komplexen Betrachtung aller das Jagdrecht berührenden rechtlichen Normen (z.B. Waldgesetz, Naturschutzgesetz, Tierschutzgesetz) umzusetzen. Sie kann diese Pflicht dabei nicht mit einem "beratenden Gremium" teilen. Das schließt nicht aus, dass sie sich im Vorfeld einer entsprechenden Entscheidung beraten lässt. Wie eingangs bereits angedeutet, wäre weiterhin eine konkretere Fassung von Zielen der Jagd in Deutschland erforderlich. Die bisherigen Formulierungen (artenreich und gesund, unter Berücksichtigung von berechtigten Ansprüchen von..., Zustand der Vegetation usw.) sind oft zu vage und wurden bisher immer in Richtung Hege (siehe Streckenentwicklung = Bestandsentwicklung beim Schalenwild) ausgelegt. Außerdem sind keine "Weiser" für die zu berücksichtigenden Sachverhalte definiert.

4. Halten Sie die Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen gemäß § 6a Absatz 1 für angemessen und wenn nein, welche juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sollten Befriedungsanträge stellen dürfen?

Eine Begrenzung auf natürliche Personen ist sinnvoll, da ethische Gründe immer individuell und sehr persönlich sind.

5. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange, die zu einer Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge führen können, einen sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge verursachen könnten, und wie sollten die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden, und wie sollte mit mehreren Anträgen auf Befriedung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk umgegangen werden?

Der Gesetzgeber rechnet laut vorliegenden Entwurf selbst mit nur etwa 300 Anträgen. Für diese geringe Zahl ist der § 6a (1) ausreichend ausführlich formuliert. Entscheidend wird bei mehreren Anträgen immer sein, welchen räumlichen Zusammenhang, welche konkrete Lage und welche Größe die zu befriedeten Flächen haben, so dass immer von einer Einzelfallprüfung ausgegangen werden muss.

6. Sehen Sie die Gefahr, dass aufgrund der vorgesehenen Gründe für eine behördlich angeordnete Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6a Absatz 5 die zuständige Behörde die ethische Befriedung weitgehend aushebeln könnte, und wie sollten die Gründe für eine Zwangsbejagung befriedeter Bezirke im Ausnahmefall aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden?

Bisher hat es in Deutschland nur einen Fall von Zwangsbejagung (wegen extrem hoher Schalenwildbestände) gegeben. Abgesehen davon, dass es schwer durchsetzbar und schwer organisierbar ist, wird es in diesem Zusammenhang wohl kaum ein sinnvolles Mittel sein.

7. Wie bewerten Sie das in § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren, und sehen Sie die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 als ausreichend an, um eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden?

Die Regelungen in § 6a Absatz 2 sind in Ordnung.

8. Sehen Sie es vor dem Hintergrund der vom EGMR festgestellten Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück tolerieren zu müssen als angemessen an, dass Eigentümer befriedeter Bezirke gemäß § 6a Absatz 6 zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbezirk verpflichtet werden sollen, und welche gesetzlichen Grundlagen greifen hier außerhalb des Jagdrechts?

Die getroffenen Formulierungen zu § 6a Absatz 6 sind grundsätzlich in Ordnung. Gesetzliche Regelungen außerhalb des Jagdrechtes werden gegenwärtig nicht gesehen.

- 9. Regelt der Gesetzentwurf nach § 6a Absätze 6 und 7 aus Ihrer Sicht hinreichend die Ansprüche von Landpächtern befriedeter Grundflächen auf Wildschadensersatz, und wie sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz aus Ihrer Sicht geregelt werden?
 - Der 2. Satz in § 6a (6) sollte gestrichen werden, da eine Abgrenzung bzw. Feststellung der genannten Ausnahmen kaum realistisch ist.
- 10. Wie bewerten Sie die Parameter nach § 6 a Gesetzentwurf, die zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd gewährleistet sein müssen?

Ausreichend

11. Kann eine sinnvolle Hege bei parzellierten Flächen nur durch die Vereinigung in den Jagdgenossenschaften stattfinden?

Was bedeutet in der Frage "sinnvolle Hege"? Im Zusammenhang mit der bereits bei Frage 2 festgestellten Ausrichtung der Jagdgesetzgebung wäre aus unserer Sicht die Formulierung "effektive Bejagung" richtig. Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, da sie das deutsche Revierprinzip betrifft. Die Frage lässt sich in diesem Rahmen auch nicht mit Ja oder Nein beantworten, da eine solche Einschätzung maßgeblich von den konkreten Zielstellungen und von den Personen, die diese erreichen wollen (oder eben nicht) abhängt. Es muss das Prinzip gelten: "Die, die wollen (und können), müssen auch dürfen."

12. Kann durch die Herausnahme einzelner Flächen aus der Bejagung ein unkontrollierter Rückzugsbereich für das Wild entstehen, und sollte infolgedessen der Eigentümer der befriedeten Fläche für aufkommende Wildschäden in den umliegenden Flächen haftbar gemacht werden?

Auch hier gilt, dass für eine solche Bewertung die konkrete Lage und insbesondere auch die Flächengröße entscheidend sind. Es bedarf hierfür einer Einzelfallprüfung. Denkbar ist eine solche Konstellation sehr wohl.

13. Vom EGMR-Urteil sind Eigenjagdbesitzer nicht betroffen und werden vom § 6a Absatz 1 nicht erfasst. Halten Sie dies, auch im Hinblick auf die wildbiologischen Auswirkungen, für sachgerecht?

In Bezug auf die Umsetzung des EGMR-Urteils ist die Regelung so richtig. Konsequent ist sie allerdings nicht, da auch Eigenjagdinhaber ethische Gründe für ein Ruhen der Jagd vorbringen könnten, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass es Versagungsgründe gibt, deutlich zunimmt. Im Moment ist das Problem aber wohl eher theoretischer Natur.

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Absatz 4 und sind nach Ihrer Meinung weitere Umstände oder Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sinnvoll?

Die Regelung ist zu kompliziert und in Bezug auf die Fristen nicht nachvollziehbar. Die Befriedung sollte bei Eigentumswechsel sofort erlöschen und wäre umgehend neu zu beantragen. Die relevanten Zeiträume für diesbezügliche Verfahren lassen dafür ausreichend Spielraum.

15. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Befriedung nach § 6a Absatz 1 auf den entsprechenden Jagdbezirk hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit und welche Probleme sehen Sie in Verbindung mit Absatz 8 für eine praktikable Wildfolge?

Bei der in Rede stehenden Anzahl von Befriedungen aus ethischen Gründen ist es ein eher untergeordnetes Problem und hängt auch in diesem Zusammenhang sehr von der Flächengröße und -lage ab.

Die Festlegung, dass der Grundeigentümer von für befriedet erklärten Grundflächen vor Beginn der Wildfolge über die Notwendigkeit in Kenntnis zu setzen ist, ist unpraktikabel und verhindert eine Nachsuche, wenn der Grundbesitzer nicht erreichbar ist. Besser wäre hier eine Anzeigepflicht, die auch nach der Durchführung der Wildfolge zulässig sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Mehl